

INTERPELLATION von Sonja Gehrig (GLP, Urdorf), Daniel Rensch (GLP, Zürich) und Gabriel Mäder (GLP, Adliswil)

betreffend Humanistische Seelsorge als Ergänzung zur religiösen Seelsorge ermöglichen

Unter Seelsorge wird eine persönliche geistliche Begleitung und Unterstützung eines Menschen insbesondere in Lebenskrisen durch eine entsprechend ausgebildete Person, meist durch einen Geistlichen der jeweiligen Konfession oder Religion, verstanden. Seelsorge ist ein Begriff, der mit religiösen/liturgischen Handlungen in Verbindung gebracht wird.

Aktuell sind es hauptsächlich die anerkannten Kirchen, die Leistungen der Seelsorge erbringen. Dies umfasst beispielsweise Spitalseelsorge, Notfallseelsorge, Gefängnisseelsorge, Seelsorge in Bundesasylzentren, Seelsorge für Polizei, Schutz und Rettung Zürich oder Seelsorge für Menschen mit Behinderung.

Begriffe wie „humanistische Begleitung“, „Wohlsorge“, „spiritual care“ oder wie in Belgien „spiritueller und moralischer Beistand“ werden denn auch immer öfters für ein „Gespräch“ (ohne Gebet und ohne Einbezug von Gott) als religionsneutrale Alternativen zum Wort Seelsorge verwendet. Die humanistische Bewegung prägt auch interspirituelle Begriffe wie «humanist chaplain» (beispielsweise „airport chaplaincy“).

Wir bitten den Regierungsrat um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Waren 1970 rund 94% der Bevölkerung Mitglied entweder der evangelisch-reformierten Landeskirche (ERK) oder der römisch-katholischen Körperschaft (RKK), gehört heute rund die Hälfte der Zürcher Bevölkerung keiner Religionsgemeinschaft mehr an. Wie steht der Regierungsrat zum Wunsch aus einem Teil der Bevölkerung nach einer «seelsorgerischen», jedoch religionsunabhängigen bzw. religionsneutralen Begleitung durch eine geschulte Person im Sinne einer humanistischen Seelsorge?
2. Genauso wie sich muslimische Personen nicht unbedingt von einem christlichen Seelsorger bzw. einer christlichen Seelsorgerin betreut sehen möchten, gibt es auch Personen, die sich keiner Religion zugehörig oder nahe betrachten und in einer schwierigen Lebenssituation gleichberechtigt eine vom Religionshintergrund unabhängige humanistische Seelsorge erhalten möchten. Anerkennt der Regierungsrat dieses Bedürfnis und wie könnte er diesem in Einrichtungen wie Spitälern oder Pflegezentren nachkommen?
3. Was braucht es, damit in Zukunft auch humanistische Seelsorgeleistungen angeboten werden können? Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, Rahmenbedingungen für die Anerkennung von humanistischen Seelsorgenden zu formulieren (analog zu muslimischen Seelsorgenden) und eine – nicht zwingend theologische – Ausbildung für humanistische Seelsorgende festzusetzen und anzuerkennen?
4. Mit den Tätigkeitsberichten berichten anerkannte Kirchen, wie sie den Rahmenkredit (300 Mio Fr. über 6 Jahre) zugunsten der Allgemeinheit einsetzen. Seelsorgeleistungen werden im Kanton Zürich von den Kirchen bezahlt, aber indirekt vom Staat via Rahmenkredit (pauschal) abgegolten. Welcher Anteil des Rahmenkredits wird indirekt und basierend auf den Tätigkeitsberichten der evangelisch-reformierten Landeskirche (ERK) oder der römisch-katholischen Körperschaft (RKK) für seelsorgerische Leistungen verwendet?

5. Eine Seelsorgeleistung – egal ob christlicher, muslimischer oder humanistischer Art – ist in der Regel ein niederschwelliges Angebot. Aufgrund welcher Kriterien wird beispielsweise in einem Spital entschieden, ob eine Person eine Seelsorgeleistung oder eine psychologische oder psychiatrische Betreuung erhält? Wie unterscheiden sich diese Angebote bzgl. der Kosten? Wie unterscheiden sich diese Angebote bzgl. rascher Verfügbarkeit der erfragten Leistungen (durchschnittliche Erfahrungswerte von Wartezeiten)?

Sonja Gehrig
Daniel Rensch
Gabriel Mäder

R. Alder
C. Galladé
A. Hasler
C. Hollenstein
M. Sanesi Muri
D. Sun-Güller

S. Bienek
A. Gisler
B. Hauser
S. Huber
B. Scherrer
T. Wirth

C. Cortellini
U. Glättli
S. Hegetschweiler
N. Koch
C. Stünzi
C. Ziegler